

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Fassung 08/2023



I. Geltung/Angebote

1. Vertragspartner auf Grundlage entsprechender Angebote ist immer die Brand Deutschland GmbH mit Sitz in 39171 Sülzetal. Beteiligte natürliche und juristische Personen, die nicht zum Kreis von Käufer (Kunde) und Verkäufer (Brand Deutschland GmbH) gehören, nehmen eine Vermittlerrolle ein. Sollten Nebenabsprachen ohne ausdrückliche Zustimmung der Brand Deutschland GmbH getroffen werden, so treten diese Personen aus der Vermittlerrolle heraus und sind vollständig haftbar für entsprechende Streitigkeiten.
2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Termingeschäfte, Kontrakte und sonstigen vertraglichen Leistungen. Sollten vom Käufer Bedingungen auferlegt werden, können wir diesen auch nach mehrmaligem Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
3. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-/EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig.
4. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
5. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge, insbesondere mündliche Zusagen, Garantien, Nebenabreden und sonstige Erklärungen unseres Personals werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Geschäftsführung verbindlich.
6. Der Verkäufer unterstellt sich den regulären Sanktionierungen entsprechend der veröffentlichten Verordnungen der Europäischen Union und Vereinigten Staaten von Amerika. Mit Auftragsvergabe verpflichtet sich der Käufer zur Prüfung dieser und bei Verletzung diese unter Vorbehalt zu melden. Damit wird das bestehende Vertragsverhältnis ungültig und der Verkäufer macht von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch.

II. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, ab Herstellungsort ausschließlich Verpackung, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer bei Inlandsgeschäften.
2. Die gelieferte Ware wird verpackt geliefert und über den Dienstleistungspreis verrechnet; im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nehmen wir von uns gelieferte Verpackungen zurück, wenn sie uns vom Käufer in angemessener Frist frachtfrei zurückgegeben werden. Eine Erstattung erfolgt hierbei um den Materialwert.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Unsere Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, fällig innerhalb von 30 Tagen, jeweils ab Rechnungsdatum. Die Zahlung hat innerhalb dieser Fristen so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit unserer Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
2. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 0,5% Prozentpunkten pro angefangene Arbeitswoche. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Ist während oder nach Vertragsschluss erkennbar, dass etwaige Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet werden, stehen uns gemäß § 321 BGB (Unserheitseinrede) alle Rechte zu. Dies berechtigt uns unmittelbar alle nicht verjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziff. V/5 zu widerrufen. Bei Zahlungsverzug sind wir zudem berechtigt die Ware nach Ablauf einer 30-tägigen Nachfrist zurück zu verlangen, sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware dem Kunden zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Alle diese Rechtsfolgen kann der Käufer nur durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Diese Regelungen berühren eine vorschriftsgemäßen Insolvenzordnung nicht.
4. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Käufer weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.
5. Ein vereinbarter Rabatt bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Nebenleistungen, außer dieses wurde vorher von der Geschäftsführung bestätigt.

IV. Lieferfristen

1. Lieferfristen und -termine werden erst mit der Auftragsbestätigung rechtsgültig und sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand in unseren Betrieb eingetroffen ist. Ein Verzug der Lieferfristen und -termine ist gültig, wenn spätestens 3 Tage vor Erreichen durch uns der Käufer informiert wurde.
2. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch künftig entstehender oder bedingter Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V/1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren im Sinne der Ziff. V/1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziff. V/4 bis V/6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. V/2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. III/5 genannten Fällen Gebrauch machen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
6. Eine Pfändung oder Beeinträchtigung der weiterverarbeiteten Ware durch Dritte entbindet den Käufer nicht von seiner Pflicht zur Begleichung aller unserer Forderungen zur Vorbehaltsware.

VI. Ausführung der Lieferungen

1. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers geht die Gefahr bei allen Geschäften auf den Käufer über. Pflicht und Kosten der Entladung, sowie etwaige Versicherungsleistungen gehen zu Lasten des Käufers.
2. Ziel ist immer eine auftragsbezogene Komplettlieferung. Eine etwaig nötige Teillieferung ist zulässig, wird aber immer nach Absprache mit dem Kunden durchgeführt und entstandene Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
3. Im Rahmen von Exportgeschäften mit Lieferziel außerhalb der EU müssen Ausfuhrnachweise innerhalb von einem Monat, spätestens jedoch nach 3 Monaten an die Brand Deutschland GmbH übergeben werden. Bei Überschreitung dieser Frist wird der Ware die inländische, deutsche Mehrwertsteuer (aktuell 19%) berechnet und dem Käufer in Rechnung gestellt.
4. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruffermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer 14-tägigen Nachfrist als geliefert in Rechnung zu stellen.

VII. Haftung für Mängel

1. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Stellung und erfolglosem Ablauf einer 30-tägigen Frist (ab unser Lager Sülzetal, ausschließend Lieferziel zum Bestimmungsort) vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
2. Grundlage für die Beseitigung oder Nacherfüllung des Mangels stellt die Beweispflicht des Käufers dar. Sollte insbesondere auf unser Verlangen die beanstandete Ware oder Proben nicht zur Verfügung gestellt werden, kann der Kunde sich nicht auf Mängel der Ware berufen.
3. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit wir sie im Einzelfall durch unser Verschulden oder garantiemäßig zu vertreten haben. Insbesondere müssen solche Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zum Kaufpreis der Ware stehen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen andere als der vertraglich vereinbarten Lieferadresse verbracht worden ist, übernehmen wir nicht.
4. Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe der Ziff. VIII ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).

VIII. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verjähren vertragliche Ansprüche des Käufers gegen uns, die im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, 6 Monate nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

IX. Urheberrechte

1. An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
2. Sofern wir Waren nach vom Käufer übergebenen Skizzen, Mustern oder sonstigen Unterlagen liefern, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sollten uns Dritte insbesondere aufgrund von Schutzrechten an der Herstellung und Lieferung solcher Waren hindern, behalten wir uns vor, bei Verschulden des Käufers - ohne Prüfung der Rechtslage - die weiteren vertraglichen Dienstleistungen einzustellen und Schadensersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang unverzüglich freizustellen.

X. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

1. Hat der Käufer auf Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie frei Produktionsstätte mit der vereinbarten, andernfalls mit einer angemessenen Menge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu seinen Lasten.
2. Die Anfertigung von Versuchsteilen einschließlich der Kosten für Formen und Werkzeuge geht zu Lasten des Käufers.
3. Eigentumsrechte an Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen, die zur Herstellung bestellter Teile erforderlich sind, richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Werden derartige Vorrichtungen vor Erfüllung der vereinbarten Ausbringungsmenge unbrauchbar, so gehen die für den Ersatz erforderlichen Kosten zu Lasten des Käufers. Wir verpflichten uns, derartige Vorrichtungen mindestens zwei Jahre nach dem letzten Einsatz bereitzustellen.
4. Für vom Käufer beigestellte Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsvorrichtungen beschränkt sich unsere Haftung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Käufer. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt - unabhängig von Eigentumsrechten des Käufers - spätestens zwei Jahre nach der letzten Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Betrieb. Gerichtsstand für den Käufer ist das Amtsgericht Oschersleben. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

XII. Maßgebende Fassung

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgebend.